

Schwyz, 20. August 2018 / cm

Integrationsbrückenangebot (IBA) und Förderklassen AOZ: Unterstützung von Lernenden und Handhabung des Praktikumslohns

Richtlinien für die Gemeinden, welche Lernende im IBA betreuen

Diese Richtlinien sollen den Lehrpersonen des IBA am Berufsbildungszentrum Pfäffikon SZ und in den Förderklassen der AOZ sowie den Betreuungspersonen der Gemeinden die Zusammenarbeit erleichtern. Zusätzlich soll versucht werden, die Unterschiede von finanziellen Entschädigungen möglichst klein zu halten und somit alle Lernenden gleich zu behandeln, und das Lernklima positiv zu beeinflussen.

Die Klassenlehrpersonen des IBA und der Förderklassen AOZ sind an einer guten Zusammenarbeit mit den betreuenden Asylstellen sehr interessiert. Das Ziel – ein Anschluss in eine berufliche Grundbildung – bedingt ein Zusammenwirken aller Beteiligten.

Diese Richtlinien ersetzen jene vom 15. März 2015.

1. Finanzielle Unterstützung

Neben der üblichen finanziellen Unterstützung (je nach Status entweder nach SKOS-Ansatz oder nach Asylrichtlinien) werden bei IBA und Förderklass-Lernenden folgende Kosten von der Gemeinde übernommen:

- Die Verkehrsauslagen von der Wohngemeinde bis zum IBA in Pfäffikon oder den Kaufmännischen Berufsschulen Lachen oder Schwyz
- Schulgebühren und Zusatzkosten wie Exkursionen etc. werden finanziert
- Eine Entschädigung für Mittagessen von Fr. 160.- pro Monat wird empfohlen (Ansatz SKOS)
- Eine Integrationszulage von Fr. 100.- pro Monat wird empfohlen (Ansatz SKOS)
- Bei Schulbeginn benötigen die Lernenden diverses Schulmaterial. Seitens IBA wird den Lernenden zusammen mit dem Aufnahmeentscheid eine Materialliste zugestellt. Eine finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinden wird empfohlen.
- Die für den ausserschulischen Tag der AOZ Förderklassen benötigten Materialien (Sportbekleidung etc.)

Für IBA-Lernende besteht die Möglichkeit beim Kanton Stipendien zu beantragen, welche unter anderem die oben erwähnten Zusatzkosten decken. Da die Förderklassen noch kein durch das Bildungsdepartement anerkanntes Programm ist, besteht diese Möglichkeit nicht.

2. Regelung für die Handhabung des Praktikumslohn

IBA Lernenden absolvieren einen Tag pro Woche ein Praktikum, welches so im Lehrplan vorgesehen ist. Da die Praktikumsverträge in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen des IBA ausgearbeitet werden, ist eine einheitliche Lösung bezüglich Praktikumslohns notwendig.

- Der Praktikumslohn wird an die Gemeinde abgetreten. Somit kann eine pünktliche Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gewährleistet werden.
- Sobald ein Praktikumsplatz gefunden ist, nimmt die Klassenlehrperson mit der Betreuungsperson der Gemeinde Kontakt auf. Die Gemeinde erstellt der Klassenlehrperson ein Formular für die Lohnabtretung, welches via Klassenlehrperson dem Arbeitgeber übergeben wird.
- Sofern die Gemeinde den Lernenden nicht bereits eine Integrationszulage ausbezahlt, sollte fürs Praktikum ein monatlicher Erwerbsunkostenbeitrag (für Personen mit Ausweis N gemäss RRB Nr. 1715/2007) von Fr. 50.- für ein 20 % Praktikum (1 Tag pro Woche) ausbezahlt werden.

3. Wohn- und Lernbedingungen / Unterstützung durch Gemeinde

Das intensive Bildungsprogramm, in dem sich die IBA und Förderklass-Lernenden befinden, bedingt, dass die Lernenden in ihren entsprechenden Gemeinden:

- a) in ihrem Lernprozess unterstützt werden;
- b) Wohnbedingungen haben, die für das Verrichten von Hausaufgaben förderlich sind (ruhiger Arbeitsplatz, Tisch und Stuhl);
- c) Zugang zu Computer und Internet haben;
- d) keinen zusätzlichen Nachweis von Arbeitsbemühungen erbringen müssen;
- e) die Betreuenden der Gemeinden sich an Standortgesprächen der Lernenden mit den IBA Lehrpersonen beteiligen;
- f) einen konstruktiven Austausch mit den Lehrpersonen beider Programme pflegen.

Das Amt für Migration – die Fachstelle Integration in ihrer koordinativen Funktion von Integrationsmassnahmen – empfiehlt den Fürsorgeämtern/Asylwesen der Gemeinden im Sinne der anzustrebenden Gleichbehandlung aller Lernenden, die im Prozess einer Lehrvorbereitung sind, unabhängig vom ausländerrechtlichen Status, und der Lerneffizienz derselben sich an diesen Richtlinien zu orientieren.

Amt für Migration

Fachstelle Integration